00SV/22/028
Beschlussvorlage Stadt Burg Stargard
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard - Abwägung Vorentwurf

Organisationseinheit:	*Datum*
Bau- und Ordnungsamt *Bearbeitung:* Tilo Granzow	06.04.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	05.05.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	17.05.2022	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	01.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag
Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die in der Anlage beigefügte Abwägungsdokumentation des Vorentwurfs für den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard.

Sachverhalt
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

rechtliche Grundlagen
§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlage/n

1	2022-04-22 Abwägung B-Plan Nr. 26, Vorentwurf (öffentlich)

gez.Tilo Lorenz
Bürgermeister

STADT BURG STARGARD

Bebauungsplan Nr. 26
„Solarpark Bargensdorf“

frühzeitige Beteiligung

(vom 08.11.2021 bis 10.12.2021)

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr.

B. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

C. Beteiligung der Öffentlichkeit während der Auslegung

Stadt Burg Stargard
Bebauungsplan Nr. 26 “Solarpark Bargensdorf“

Anlage zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 08.11.2021 bis 10.12.2021

Übersicht über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

A. Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Stellungnahme liegt vom 30.06.2021 vor	30.06.2021							
2	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/ Kreisplanung Bauleitplanung	14.12.2021	x		x	x			x
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg	07.12.2021	x		x	x			x
4	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	Keine Stellungahme abgegeben							
5	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V	Keine Stellungahme abgegeben							

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
6	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	01.12.2021		x					x
7	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen	29.11.2021		x					x
8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V	18.11.2021		x					x
9	Landesforst M-V -Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Neustrelitz	08.11.2021		x					x
10	Bergamt Stralsund	29.11.2021		x					x
11	Straßenbauamt Neustrelitz	25.11.2021		x					x
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	05.11.2021		x					x
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungahme abgegeben							
14	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung	16.11.2021		x					x
15	e.dis AG	10.11.2021	x		x			x	x
16	BIL Leitungsauskunftsportal	-		x					x
16a	GDMcom	09.11.2021		x					x

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
16b	GASCADE Gastransport GmbH	12.11.2021		x					x
17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	06.12.2021		x					x
18	50Hertz Transmission GmbH	12.11.2021		x					x
19	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	Fristverlängerung +16.12.2021	x		x	x			x
20	Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH	Siehe lfd. Nr. 19, neu.sw							
21	Wasser- und Bodenverband Obere Havel/ Obere Tollense	24.11.2021		x					x
22	IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern	03.12.2021		x					x
23	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	08.12.2021		x					x
24	Hauptzollamt Neubrandenburg	Keine Stellungahme abgegeben							
25	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)	Keine Stellungahme abgegeben							
26	Bauernverband MV	Keine Stellungahme abgegeben							
27	Landgesellschaft M-V GmbH	07.12.2021		x					x
28	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	16.12.2021		x					x

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
29	BUND M-V	07.12.2021	x		x	x			x
30	NABU M-V	10.12.2021	x		x	x			x
31	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost	12.11.2021		x					x
32	Eisenbahnbundesamt	19.11.2021		x					x
33	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg - Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Neubrandenburg	Keine Stellungahme abgegeben							
34	Katholische Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg	Keine Stellungahme abgegeben							

B. Nachbargemeinden

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben Vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
N1	Gemeinde Groß Nemerow über Amt Stargarder Land	11.11.2021		x					x
N2	Gemeinde Holldorf über Amt Stargarder Land	11.11.2021		x					x

N3	Gemeinde Lindetal über Amt Stargarder Land	11.11.2021		x					x
N4	Gemeinde Pragsdorf über Amt Stargarder Land	11.11.2021		x					x
N5	Gemeinde Sponholz über Amt Neverin	Keine Stellungahme abgegeben							
N6	Stadt Neubrandenburg Stadtentwicklung Wirtschaft und Stadtentwicklungsplanung	30.11.2021			x	x			x
N7	Gemeinde Blankensee Amt Neustrelitz-Land	Keine Stellungahme abgegeben							
N8	Gemeinde Möllenbeck Amt Neustrelitz-Land	Keine Stellungahme abgegeben							
N9	Stadt Woldegk Amt Woldegk	25.11.2021		x					x

C. Öffentlichkeit

Nr.	**Öffentlichkeit**	**Schreiben Vom**	**Inhalt**			**berücksichtigt**			**zur Kenntnis genommen**
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
	Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit								

Stadt Burg Stargard

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“
der Stadt Burg Stargard

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs. 1
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

frühzeitige Beteiligung vom 08.11.2021 – 10.12.2021

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung**	☐

Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte

Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

per E-Mail an t.granzow@stargarder-land.de

Bearbeiter: Frau Schäfer
Telefon: 0395 777551-105
E-Mail: ronja.schaefer@afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS D1/100
ROK-Reg.-Nr.: 4_029/21
Datum: 30.06.2021

Landesplanerische Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)

Bezug: Ihr E-Mail vom 14.06.2021

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Beschlussauszug der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard vom 26.05.2021
- Planungskonzept des B-Plans Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" mit Planskizze des Geltungsbereiches

1. Planungsanlass und -ziel:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat in ihrer Sitzung am 26.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Form eines Solarparks durch die Firma Photovoltaikgesellschaft Halle UG. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 6 ha der Fläche eines ehemaligen Abfallunternehmens auf den Flurstücken 28/6 (teilw.) und 28/11, Flur 3, Gemarkung Bargensdorf.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur

Hausanschrift:
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 777551-100
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de

Die **Landesplanerische Stellungnahme** wird zur Kenntnis gegeben.

Zunächst werden einleitende Absätze formuliert, diese enthalten keine abwägungsrelevanten Inhalte.

1.

Es wird hier der Beurteilungssachverhalt genannt, einschließlich Planungsziel der Gemeinde.

2. Ergebnis der Prüfung

2.1 Belange als Grundlage der Beurteilung

Es werden hier die Grundlagen benannt für die Beurteilung

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung** 2 Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im RREP MS sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt. Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind: - Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege - Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen - Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen - Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Gemäß Programmsatz 4.5(5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden. Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden. Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. 2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis: Die Stadt Burg Stargard plant die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Form eines Solarparks durch die Firma Photovoltaikgesellschaft Halle UG auf Flächen eines ehemaligen Abfallunternehmens, nördlich der Ortslage Bargensdorf. Durch die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie leisten der Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht nur einen Beitrag zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion, sondern auch einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland. Das Vorhaben entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V. Als Lagerplatz eines ehemaligen Abfallunternehmens ist die Vorhabenfläche als Konversionsfläche zu betrachten. Der geplante Standort entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS.	☐ Zu 2.2 raumordnerische Bewertung Es werden die Grundsätze der Landesplanung benannt und kein Widerspruch mitgeteilt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung** 3 Die im o. g. Programmsatz 6.5(6) RREP MS als Ziel der Raumordnung aufgeführten Ausschlussgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch die Beschränkung des Solarparks auf Flächen des ehemaligen Abfallunternehmens sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen von der Planung betroffen, sodass das Vorhaben mit dem Grundsatz der Raumordnung gemäß dem o. g. Programmsatz 4.5(5) LEP M-V vereinbar ist. Für die weitere Vorhabenplanung wird auf die Grundsätze der Raumordnung gemäß der o. g. Programmsätze 5.3(4) und 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sowie Programmsatz 6.5(9) RREP MS hingewiesen. **3. Schlussbestimmung:** Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" durch die Stadt Burg Stargard ist bei Berücksichtigung der obigen Hinweise mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Hinweis: Der für die Umsetzung des Planungskonzeptes notwendige Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Christoph von Kaufmann Leiter nachrichtlich per E-Mail: - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 310 und 360 - LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung	☐ 3. Die Aufstellung des B-Planes ist unter Berücksichtigung der Hinweise mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	☒ Fristverlängerung

Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift:PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard über
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de

Zimmer:	Vorwahl	Durchwahl
3.32	0395	57087-2453

Fax:0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		5514/2021-502	14. Dezember 2021

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange - Fristverlängerung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 11. November 2021 (Posteingang) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bauleitplan aufgefordert.
Als Abgabefrist wurde der 10. Dezember 2021 gesetzt.

Zur Abgabe von Stellungnahmen werden die Ämter meiner Behörde (Landkreis als Bündelungsbehörde) beteiligt, die dabei vielfältige öffentliche Belange zu vertreten haben. Auf Grund der aktuellen weiträumigen Gesundheit gefährdenden Situation und der daraus resultierenden eingeschränkten Arbeitsfähigkeit sowie ausgehend von möglichen Nutzungskonflikten ist noch weitergehende Bearbeitung hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange erforderlich. Ich bitte daher um eine Verlängerung der Abgabefrist um ca. 1 Monat.

Ich weise zudem darauf hin, dass nach geltender Rechtsprechung die Fristen keine Ausschlussfristen sind. Planungsrelevante Belange sind seitens der Gemeinde auch bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.
Beachten Sie dieses Schreiben bitte als Zwischenbescheid.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2	Regionalstandort Demmin	Regionalstandort Neustrelitz	Regionalstandort Neubrandenburg
17192 Waren (Müritz)	Adolf-Pompe-Straße 12-15	Woldegker Chaussee 35	Platanenstraße 43
Telefon: 0395 57087-0	17109 Demmin	17235 Neustrelitz	17033 Neubrandenburg
Fax: 0395 57087-65906			
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900			
BIC: NOLADE 21 WRN			

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	☐

Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift:PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard über
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax:0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		5514/2021-502	12. Januar 2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" beschlossen.

Die Stadt Burg Stargard führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.
Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: August 2021) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Im Ortsteil Bargensdorf der Stadt Burg Stargard beabsichtigt ein Investor die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage. Der Standort wurde in der Vergangenheit durch

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Es werden einleitende Absätze formuliert.

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

zu 1.

Es werden einleitende Absätze formuliert.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Seite 2 des Schreibens vom 12. Januar 2022 ein Abfallunternehmen genutzt. Der mit der PV-Anlage erzeugte Strom soll anschließend in das regionale Stromnetz eingespeist werden. Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. **2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (***Anpassungspflicht*** nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 30. Juni 2021 liegt mir vor. Danach ist im Ergebnis die **Vereinbarkeit** mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festzustellen. **3.** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (***Entwicklungsgebot***). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard hat in der Fassung der 1. Änderung mit Ablauf des 03. Juni 2006 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits weiteren Änderungen, welche den durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Bereich aber nicht betreffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird für den o. g. Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche sowie ein Gewerbegebiet konkret dargestellt. Darüber hinaus verlaufen danach über das o. g. Plangebiet ober- und unterirdische Versorgungsleitungen. Festzustellen ist im Ergebnis, dass der o. g. Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB **entspricht**. **4.** Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen. **4.1.** Hinsichtlich der ***Art der baulichen Nutzung*** mache ich darauf aufmerksam, dass Zufahrten und Wartungsflächen keine baulichen Anlagen im Sinne der LBauO M-V darstellen. **4.2.** Hinsichtlich der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird bezogen auf die Höhe der baulichen Anlagen als unterer Bezugspunkt ***DHHN2016*** bestimmt. Die im langebiet vorhandenen Höhen sind aus der Planzeichnung jedoch nicht zu entnehmen. Entsprechend ist der **Höhenplan** im weiteren Planverfahren mit als Grundlage in der Planzeichnung zu ergänzen. **4.3.** Bezogen auf die Festsetzung Nr. 5 zur ***Führung von Versorgungsleitungen*** ist anzumerken, dass hiermit die tatsächliche Trassenführung zu verstehen ist. Dies dürfte regelmäßig noch nicht vollends feststehen. Im Übrigen gehören die Leitungen zum Vorhaben der PV-Anlage selbst. Eine Festsetzung hierzu ist daher **entbehrlich**.	☐ Zu 2. Anpassungspflicht…… Verweis auf die positive landesplanerische Stellungnahme. Zu 3. Entwicklungsgebot….. Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Zu 4. Grundsätzliche Aspekte 4.1. das wird korrigiert 4.2. – Höhenplan wird in der Satzung ergänzt 4.3. die Festsetzung wird gestrichen

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Seite 3 des Schreibens vom 12. Januar 2022 **4.4.** Durch o. g. Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft versursacht, welche durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind. Da diese offensichtlich nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt werden können, sind entsprechend ***externe Maßnahmen*** erforderlich. Diese sind dann als **Hinweis** im Plan aufzunehmen, da grundsätzlich Festsetzungen nur innerhalb des Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB getroffen werden können. Die externen Maßnahmen sind **katastermäßig** konkret zu bestimmen (Lageplan). Im Übrigen sind Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan **abschließend** festzulegen. Hinsichtlich der ***Alternative*** bezüglich der Ökopunkte mache ich daher darauf aufmerksam, dass es hierzu grundsätzlich einer Prüfung insbesondere auf Geeignetheit und Verfügbarkeit durch die untere Naturschutzbehörde bedarf. Insofern besteht zu diesem Sachverhalt noch **Klärungsbedarf!** **4.5.** Grundsätzlich ist der Stadt Burg Stargard im Weiteren die Weiterführung des Planverfahrens als **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** auf Grundlage des § 12 BauGB zu empfehlen, vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht nur um eine so genannte Angebotsplanung der Stadt für Jedermann, sondern um ein umfangreiches und konkretes ausgearbeitetes Gesamtkonzept eines Investors handelt. **II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung** Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB. **1.** Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen. ***Eingriffsregelung*** Der eingereichten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" kann **nicht zugestimmt** werden. Unter Punkt 2 des Umweltberichtes, Tabelle 3-Biotoptypen im Plangebiet werden den einzelnen Flächen ihre Biotoptypen zugeordnet. Dem kann nicht vollends zugestimmt werden. So wird der größte Teil der Fläche als OBV-Brache der Verkehrs- und Industrieflächen angegeben. Laut Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, die hier als Grundlage zu Rate gezogen werden muss, definiert sich die Brache der Verkehrs- und Industrieflächen als Brachfläche der unter 14.7 und 14.8 aufgeführten Hauptgruppen. Keine ist für die betroffene Fläche passend. Vielmehr hat sich nach Luftbildanalyse der letzten 20 Jahre eine Ruderalvegetation nach 10.1.3 oder 10.1.5 entwickelt. Durch den sandigen Untergrund wäre unter Umständen auch ein Vorkommen von Trocken- oder Magerrasen zu prüfen.	☐ 4.4. Als Maßnahmen dienen die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (direkt neben dem Plangebiet und Anpflanzungen von Hecken außerhalb des Plangebietes (Flurstück 189/4, Flur 7, Gemarkung Burg Stargard). Die Heckenpflanzung als externe Kompensationsmaßnahmen wird im Umweltbericht lage- und katastermäßig verortet und in der Planzeichnung als Hinweis aufgeführt. 4.5. Weiterführung als vorhabenbezogener BPlan ist nicht vorgesehen **II. Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung** Zu 1. Naturschutzrechtlicher und -fachliche Sicht ***Eingriffsregelung*** Die untere Bodenschutzbehörde schreibt: „Ein Teil des Grundstückes in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/11 ist als Altablagerung „Ehemalige Mülldeponie Bargensdorf" (Altlast) entsprechend oben genanntem BBodSchG registriert." Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU) schreibt in seiner Stellungnahme vom 07.12.21 unter 4.: „Auf dem Gelände des geplanten Solarparks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 und 28/11 lagern ca. 5.000 t gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Vor Errichtung des Solarparks ist es zwingend erforderlich die o.g. Abfälle ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen." Die gesamte geplante Modulfläche ist demnach von Schuttablagerungen überdeckt. Insofern werden die Flächen der oben bezeichneten Grundstücke als Müll- und Bauschuttdeponie eingestuft. Die Biotopkartierung wird entsprechend überarbeitet. Trocken- und Magerrasenbiotope sind nicht vorhanden. Die Deckung der jeweiligen Fläche mit den Zielarten der Magerrasenbiotope muss 50% überschreiten. Das heißt in einer ausgewählten Fläche mit einer Fläche von mindestens 200 m² muss mindestens die Hälfte mit Pflanzen der Zielarten bedeckt sein. Dies ist an keiner Stelle des Plangebietes der Fall.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Seite 4 des Schreibens vom 12. Januar 2022 Tabelle 4 des Umweltberichtes zeigt „Flächen ohne Eingriff" mit 8.645m². Es entsteht unter Umständen kein direkter Eingriff durch Versieglung/ Überbauung, dennoch ist die Fläche Bestandteil des Bebauungsplanes und ist deshalb ebenfalls in die Bilanzierung aufzunehmen. Auch wenn bei der Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotoptypen OVW und OVP im Produkt die „0" steht, sind sie in der Bilanzierung mit aufzuführen. BHB und SYW sind, trotz Erhalt, mit zu bilanzieren, da sie Bestandteil der Bebauungsplanfläche sind. Sie als Flächen ohne Eingriff aus der Bilanzierung herauszunehmen, ist nicht richtig. Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind **verbindlich zu benennen**. Die **tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit** der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen. ***Baumschutz*** Die nach §18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume sind zum Erhalt festzulegen oder es ist ein entsprechender Fällantrag zu stellen. In diesem Fall sind die Ersatzpflanzungen in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung aufzunehmen. Die Fällung der gesetzlich geschützten Bäume darf im Falle einer Genehmigung erst unmittelbar vor Baubeginn, jedoch nur im Zeitraum von 01.10-28-02, erfolgen. ***Artenschutz*** Die vorliegenden Unterlagen enthalten derzeit noch keine aussagekräftigen Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten bei Umsetzung des B-Plans. Damit können durch Vorhaben aufgrund der Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung der Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Aus diesen Gründen sind im Rahmen eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** die Auswirkungen auf die o.g. gesetzlich geschützten Arten darzulegen. Die Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)" im Rahmen des Umweltberichtes zur Planung, ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz können aus dem im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm entnommen werden. Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf verwiesen. **2.** Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu o. g. Planung der Stadt Burg Stargard. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten. Für die ***Niederschlagswasser***beseitigung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten: Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorrangig ortsnah versickert werden, vorausgesetzt die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gewährleistet.	☐ Per Mail vom 01.03.2022 bestätigt die uNB, dass die Baumhecke aus der Bilanzierung ausgespart wird. Alle übrigen Biotope sind zu bilanzieren. Externe Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht lage- und katastermäßig verortet und dinglich gesichert. <u>Baumschutz</u> Ein Antrag auf Ausnahme vom § 18 NatSchAG M-V wird vor Baubeginn gestellt. Die Anzahl von Ersatzbäumen gemäß Baumschutzkompensationserlass wird festgesetzt. <u>Artenschutz</u> Die Stadt Burg Stargard nimmt die Hinweise des LK Mecklenburgische Seenplatte zu Regularien zum Artenschutz und zur Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Kenntnis. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Zu 2. Wasserrechtliche Sicht Niederschlagswasser Die Stadt Burg Stargard nimmt zur Kenntnis, dass seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken zur o.g. Planung bestehen. Der anstehende Boden ist überwiegend sandig, eine Versickerung ist gewährleitet. In die Begründung wird aufgenommen: Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser wird ortsnah, ohne technische Hilfsmittel, genehmigungsfrei, unter Beachtung der Topographie versickert.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Seite 5 des Schreibens vom 12. Januar 2022 Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Bei Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. ***Wassergefährdende Stoffe*** Im Weiteren wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich. **3.** Von Seite der unteren Bodenschutzbehörde wird ergänzend zum Thema „Altlasten" darauf hingewiesen, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 24. März 1998, seit dem 01. März 1999 in Kraft, im § 2 Abs. 5 und 6 die Begriffe Altlasten und altlastverdächtige Flächen definiert und unterscheidet. Ein Teil des Grundstückes in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/11 ist als **Altablagerung** „Ehemalige Mülldeponie Bargensdorf" (Altlast) entsprechend oben genannten BBodSchG registriert. Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich dabei um die Ablagerung von Mischabfällen (Bauschutt, Sperrmüll etc.) als Grubenverfüllung auf einem Teil der Fläche, rechts neben der Zufahrt zum Betriebsgelände. Diese wurde in den 90-iger Jahren oberflächlich beräumt und abgedeckt. **4.** Denkmalpflegerische Belange von ***Baudenkmalen*** werden **nicht** berührt. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind **Bodendenkmale** bekannt (siehe Anlage). Diese sind in die Planzeichnung gemäß **§ 9 Abs. 6 BauGB** nachrichtlich zu übernehmen. Die Begründung unter Punkt 7.1. und analog auch der Umweltbericht unter dem Punkt „Landschaftsbild und Kulturgüter" wie folgt zu ändern: Im Bereich sind Bodendenkmale bekannt. Diese sind in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter „Bargensdorf Fundplatz 1" und „Bargensdorf Fundplatz 31" eingetragen. Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.	☐ Wassergefährdende Stoffe In die Begründung wird aufgenommen: Durch den Antragsteller wird eine Anzeigepflicht bezüglich der beim Betrieb der Trafostation zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe geprüft. Es werden die Anzeigevordrucke der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte verwendet. Zu 3. Untere Bodenschutzbehörde Die Stadt Burg Stargard nimmt zur Kenntnis, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde ergänzend zum Thema „Altlasten" darauf hingewiesen wird, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz die Begriffe Altlasten und altlastverdächtige Flächen definiert und unterscheidet, dass ein Teil des Grundstückes in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/11 ist als Altablagerung „Ehemalige Mülldeponie Bargensdorf" (Altlast) entsprechend registriert ist und dass es sich nach Kenntnisstand der uBB um die Ablagerung von Mischabfällen als Grubenverfüllung auf einem Teil der Fläche, rechts neben der Zufahrt zum Betriebsgelände handelt, die in den 90-iger Jahren oberflächlich beräumt und abgedeckt wurde Zu 4. Baudenkmale/ Bodendenkmale Es wird mitgeteilt, dass Baudenkmale nicht berührt werden. Es sind Bodendenkmale bekannt, Diese werden in den Planteil und die Begründung übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Seite 6 des Schreibens vom 12. Januar 2022 Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Nebenbestimmungen einzuhalten sein werden. Die aufgeführten Hinweise sind daher zu beachten: 1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. 2. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. 3. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385/ 58879 681). <u>Erläuterungen:</u> Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. **III. Sonstige Hinweise** Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:	☐ <u>Erläuterungen:</u> Die Hinweise werden in den Planteil und die Begründung übernommen. **III. Sonstige Hinweise**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Seite 7 des Schreibens vom 12. Januar 2022 **1.** Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen: ▪ Die Festsetzung Nr. 4 ist zu prüfen. Beispielsweise wären danach nicht überdachte Stellplätze durchaus zulässig. Bei dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsziel dürften Garagen und Stellplätze grundsätzlich zu hinterfragen sein. Im Übrigen dürften „untergeordnete" Anlagen gemeint sein. ▪ Örtliche Bauvorschriften werden mit o. g. Bebauungsplan nicht festgesetzt. Insofern ist die Rechtsgrundlage § 86 LBauO M-V in der Präambel entbehrlich und zu streichen. ▪ Die Festsetzung des GE1 lässt auf ein GE2 schließen. Diese Unklarheit ist zu beseitigen. Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein. **2.** Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden ***umweltbezogenen Stellungnahmen*** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche ***Arten umweltbezogener Informationen*** ausgelegt werden. Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.** Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung. Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt. ***Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!***	☐ Zu 1. ..... 1. Festsetzungen werden geprüft und angepasst 2. wird korrigiert 3. Unklarheit beseitigen Zu 2. Die Hinweise werden beachtet, die Unterlagen liegen mit aus. Arten umweltbezogener Belange werden beigefügt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Seite 8 des Schreibens vom 12. Januar 2022 Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden. Im Auftrag gez. Cindy Schulz SB Bauleitplanung Anlage Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	☐ Die Auslegungsunterlagen standen auf der Internetseite des Amtes Stargarder Land. Es wird der Hinweis auf die zusätzliche Einstellung über das zentrales Internetportal gegeben. Die Stadt Burg Stargard nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Genehmigungsbehörde auf die Anlage 1 BauGB bezüglich der Anforderungen an den Umweltbericht verwiesen wird

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3.	**StALU Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** EINGANG 10. DEZ. 2021 **Staatliches Amt** **für Landwirtschaft und Umwelt** **Mecklenburgische Seenplatte** StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg Stadtbau.architekten[nb] Architekt BDA Lutz Braun Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg Telefon: 0395 380 69-153 Telefax: 0395 380 69-160 E-Mail: poststelle@staiums.mv-regierung.de Bearbeitet von: Frau Stahl Geschäftszeichen: StALU MS 12 c 0201/5122 Reg.-Nr.: 295 - 21 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Neubrandenburg, 07.12.2021 **Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten** Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Allgemeine Datenschutzinformationen: Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **zu 1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten** Es werden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht. **zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung** Es werden keine Bedenken und Hinweise vorgebracht. **zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden** Es wird mitgeteilt, dass die Zuständigkeiten des Amtes nicht berührt werden. Die Belange sind nicht betroffen Der Landkreis ist beteiligt worden.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3.	**StALU Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** 2 Hinweis: Ein Teilbereich des Bebauungsplanes (Flurstück 28/11, Flur 3, Gemarkung Bargensdorf) befindet sich auf einem Standort mit einer Altablagerung. Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird vorab dringend empfohlen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Auf dem Gelände des geplanten Solarparks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 und 28/11 lagern ca. 5.000 t gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Mit den Grundstückseigentümern wurde im Jahr 2018 ein öffentlich – rechtlicher Vertrag zur Entsorgung der Abfälle abgeschlossen. Der Vertrag wurde bisher nur teilweise umgesetzt, auch eine Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung des Vertrages führte bisher nicht zum Erfolg. Vor Errichtung des Solarparks ist es zwingend erforderlich die o.g. Abfälle ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der am Vorhabenstandort lagernden Abfälle ist dem StALU MS als für die abfallrechtliche Überwachung zuständige Behörde vor Umsetzung des Vorhabens vorzulegen. Zur verbindlichen Gewährleistung der vollständigen ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist es erforderlich, - die Einzelheiten im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen Kommune und Vorhabenträger detailliert zu regeln, - die Abfallentsorgung eindeutig als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens festzulegen und eine zwischenzeitliche Abnahme der vollständigen Entsorgung vorzusehen (Zug um Zug-Vorgehen) sowie - das StALU MS als zuständige anlagenbezogene Abfallbehörde in die Erstellung und Durchführung des städtebaulichen Vertrages einzubinden. Mit freundlichen Grüßen Christoph Linke Amtsleiter	☐ **zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Es wird mitgeteilt, dass dem Amt ein entsprechender Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der am Vorhabenstandort lagernden Abfälle vorzulegen ist. Dies wird in die Begründung unter Hinweis im Pkt. 10.2 ergänzt. Einbindung des StALU in den städtebaulichen Vertrag wird bis spätestens zur Satzung vollzogen.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
6.	**Landesamt für Umwelt** **Sonja Kiskemper** **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de **Gesendet:** Mittwoch, 1. Dezember 2021 06:45 **An:** info@stadtbauarchitekten-nb.de **Betreff:** 21356, Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf", Stadt Burg Stargard Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.11.2021 keine Stellungnahme ab. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12b 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz 1	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
7.	**Landesamt für innere Verwaltung** **Von:** GEODATENSERVICE <geodatenservice@LAiV-MV.de> **Gesendet:** Montag, 29. November 2021 09:49 **An:** 'braun@stadtbauarchitekten-nb.de' <braun@stadtbauarchitekten-nb.de> **Betreff:** Stadt Burg Stargard- B-Plan Nr. 26 Solarpark Bargensdorf TÖB-Unser Az.: 827/2021 Sehr geehrte Damen und Herren, wir waren seit dem 21.10.2021 leider nicht erreichbar. Seit dieser Woche werden unsere Systeme wieder gestartet und wir sind bemüht Ihre Anfragen schnellstmöglich zu erfüllen In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. Mit freundlichen Grüßen Carola Schmidt _____ Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für innere Verwaltung Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 | 19059 Schwerin Telefon +49 385 588-56860 geodatenservice@laiv-mv.de www.laiv-mv.de/Geoinformation **Allgemeine Datenschutzinformation** Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für innere Verwaltung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG-MV). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.laiv-mv.de/Impressum/Datenschutz/	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Planbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Hinweise stehen in der Begründung.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8.	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V**	☒

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

stadtbau.architekten
Architekt Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: Abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**7016-2021**

Schwerin, 18. November 2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"

Ihre Anfrage vom 08.11.2021; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird mitgeteilt, dass das die Belange des Amtes nicht betroffen sind.

Der Landkreis ist beteiligt worden.

Der Hinweis steht in der Begründung im Punkt 10.6.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8.	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei** **Brand- und Katastrophenschutz M-V** Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift) - 2 -	☒

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
9.	**Landesforst MV**	☒

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Neustrelitz · Wilhelminenhof 6 · 17237 Blumenholz

stadtbau.architekten-nb
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

per mail: info@stadtbauarchitekten-nb.de

Forstamt Neustrelitz

Bearbeitet von: Herrn Knoll
Telefon: 03 98 1 / 23 95 16
Fax: 03 994 / 235 406
E-Mail: detlev.knoll@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blumenholz, den 08.11.2021

Vorentwurf des Bebauungsplanes
Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard
- Ihr Schreiben vom 05.11.2021 per mail
- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Landesforstanstalt M/V hat mich zuständigkeitshalber mit einer Stellungnahme zum o.g. B-Plan-Vorentwurf beauftragt. Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Das B-Plansatzungsgebiet (Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstücke 28/6 und 28/11) liegt im Hoheitsbereich des Reviers Tannenkrug des Forstamtes Neustrelitz. Etwa 700 m in südwestlicher Richtung befindet sich die nächstgelegene Waldfläche, der Forst Rowa.
Im B-Plangebiet selbst befinden sich keine Waldflächen.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat als untere Forstbehörde bei ihrer Stellungnahme die Einhaltung des Landeswaldgesetzes M/V und forstliche Belange zu prüfen. Gemäß § 20 Abs. (1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)[1] ist „…zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten." Diese Forderung wird mit der Planung erfüllt.

Im Punkt 8.8 der Begründung zum Vorentwurf werden die Kompensationsmaßnahmen genannt. Auch hier sind forstliche Belange nicht betroffen.
Ich stimme dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 26 der Stadt Burg Stargard zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.
Matthias Puchta
Forstamtsleiter

[1] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Waldflächen befinden.

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
10.	**Bergamt Stralsund** **Bergamt Stralsund** Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund stadtbau.architekten-nb Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 2789/21 Az. 512/13071/665-21 Ihr Zeichen / vom 11/5/2021 · Mein Zeichen / vom Gü · Telefon 61 21 44 · Datum 11/29/2021 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Alexander Kattner Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz. Hausanschrift: Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund · Fon: 03831 / 61 21 -0 · Fax: 03831 / 61 21 12 · Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
11.	**Straßenbauamt Neustrelitz**	☒

EINGANG
02. DEZ. 2021

Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

stadtbau.architekten
Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 25. November 2021

Tgb.-Nr. 1912 / 2021

Entwurf des B-Planes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard
Ihre Email vom 05. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. B-Plan der Stadt Burg Stargard mit dem Stand 03.08.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird mitgeteilt, dass die Belange des Amtes nicht betroffen sind und keine Bedenken hervorgebracht werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
12.	**Bundeswehr** BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Stadtbau.Architekten Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg **Nur per E-Mail** info@stadtbauarchitekten-nb.de Aktenzeichen: 45-60-00 / K-I-831-21 Ansprechperson: Herr Sauer Telefon: 0228 5504-4569 E-Mail: baludbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 05.11.2021 **Anforderung einer Stellungnahme;** BETREFF Stadt Burg Stargard - BBP Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB BEZUG Ihr Schreiben vom 05.11.2021 - Ihr Zeichen: Mail vom 05.11.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sauer Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. *Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.* BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel. + 49 (0) 228 55044569 Fax + 49 (0) 228 55489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE INFRASTRUKTUR	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass die Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
14.	**Telekom** ERLEBEN, WAS VERBINDET. **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** 01059 Dresden Stadtbau Architekten Architekt Lutz Braun Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg REFERENZEN 05.11.2021 ANSPRECHPARTNER BTR 1, André Richter, **Stellungnahmennr: 705-2021 (bitte stets angeben)** TELEFONNUMMER 0171 5618270, E-Mail-Adresse: Andre.Richter@telekom.de DATUM 08.11.2021 BETRIFFT Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“ Burg Stargard Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. (z. B. durch Halbrohre) **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Barther Str. 72, 18437 Stralsund Postanschrift: 01059 Dresden Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262 123 456 789XGP	☐ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände vorgebracht, aber Hinweise gegeben. Es befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG im Plangebiet. Dies wird in die Begründung im Punkt 6.2 Medien unter dem Punkt Telekommunikation ergänzt. Es werden aber keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
14.	**Telekom** DATUM EMPFÄNGER SEITE 2 Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 12 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen. Wird die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht, muss die Antragstellung separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren ! Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten! Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten: Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen" bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder" können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden. Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender", um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, BTR 1 Barther Straße 72 18437 Stralsund	☒ Es werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
14.	**Telekom** DATUM EMPFÄNGER SEITE 3 Mit freundlichen Grüßen i. A. Andre Richter Digital unterschrieben von Andre Richter Datum: 2021.11.10 09:59:37 +01'00' André Richter Anlage Lagepläne Kabelschutzanweisung	☒

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
15.	**e.dis**	☐

e.dis

E.DIS Netz GmbH, Am Hanseufer 2, 17109 Demmin

stadtbau.architekten[nb]
Herrn Braun
freier Architekt und Stadtplaner
Johannesstraße 1
17033 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH
Am Hanseufer 2
17109 Demmin

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Helmut Leske
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb 110 kV Nord

T +49 39 98-28 22-21 23
F +49 39 98-28 22-39 88
M +49 15 25-4 70 06 57

helmut.leske@e-dis.de
Unser Zeichen: NR-M-H / Le

Datum
9. Dezember 2021

Stellungnahme zur 110-kV-Leitung
V: Voranfrage zur Planung eines Solarparks im OT Bargensdorf
Ihr Schreiben vom 05.11.2021

Sehr geehrter Herr Braun,

mit o. g. E-Mail fordern Sie uns zu einer Bestandsplanauskunft und/oder Stellungnahme bezüglich des Vorhabens (Planung) - Voranfrage zur Planung des „Solarparks Bargensdorf" (B-Plan Nr. 26) / hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB im Ortsteil Bargensdorf der Stadt Burg Stargard im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Bargensdorf (Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstücke (teilweise) 28/6 und 28/11). Die Flächen grenzen an die Verbindungsstraße Bargensdorf – Neubrandenburg an.

Den uns übergebenen Unterlagen
- Vollmacht / St. 15.10.2021
- Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf"
  Planzeichnung - Teil A und Text - Teil B (M.: 1:1.500) / St. 03.08.2021
- Vorentwurf Begründung / St. 03.08.2021
- Umweltbericht / St. Aug. 2021

1 konnten wir entnehmen, dass sich das Planungsvorhaben teilweise oder ganz im Schutzbereich der von der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) betriebenen 110-kV-Freileitung Abzweig Fünfeichen (HT-0068), Mastfeld 6F-7F und in dessen unmittelbaren Nähe (erweiterter Schutzbereich) befindet.

2 Der Planzeichnung (Teil A) konnten wir entnehmen, dass der Schutzbereich der 110-kV-Freileitung nicht berücksichtigt wurde. Wir fordern Sie hiermit zu einer diesbezüglichen Korrektur auf. Die als Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind zugunsten der E.DIS Netz GmbH sowie der Rechtsnachfolger zu belasten. Die Rechte umfassen die Befugnisse, die vorhandene Hochspannungsleitung zu erhalten und zu erneuern. Dem Text (Teil B) konnten wir entnehmen, dass Tz. 7 Flächen mit Leitungsrecht noch unvollständig ist und nachträglich ergänzt werden sollen.

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

1/2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. ☐

Es wird mitgeteilt, dass sich das Planungsvorhaben teilweise oder ganz im Schutzbereich der e.dis befinden.

Zu 2. ☐

Der Schutzbereich der 110-kv-Leitung wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird angepasst.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
15.	**e.dis** e.dis **Datum** 9. Dezember 2021 3 Der Begründung (Tz. 6.2 Medien / Abs. Bestand an Hochspannungsleitungen) konnten wir entnehmen, dass die 110-kV-Freileitung von Ihnen nicht benannt und als Leitungsbestand berücksichtigt wurde. Wir fordern Sie hiermit zu einer diesbezüglichen Korrektur auf. Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung, siehe farbliche Kennzeichnung auf dem als Anlage beigefügten Bestandsplanausschnitt, halten Sie bitte die Sicherheitsabstände entsprechend unserer „Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen" ein. 4 Der Schutzbereich ist im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten. Der Schutzbereich beträgt in diesem Mastfeld 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m). Auf dem Bestandsplanausschnitt wurde der Schutzbereich mit 30 m beidseitig der Trassenachse dargestellt, mit dem Hintergrund den Eigentümer / Pächter / Nutzer bezüglich der 110-kV-Freileitung zu sensibilisieren, so dass auch bei geplanten Baumaßnahmen außerhalb des Schutzbereiches z. B. durch eine Kranaufstellfläche sich möglicherweise doch Berührungspunkte ergeben können. Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Die Bestandsplanauskunft und Stellungnahme beschränken sich auf die erhaltenen Unterlagen und das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft und/oder Stellungnahme erforderlich. Freundliche Grüße E.DIS Netz GmbH i.V. Gilbert Spengler i.A. Helmut Leske **Anlagen** Bestandsplanausschnitt der 110-kV-Freileitung HT-0068 / Mastfeld 6F-7F Hinweise u. Richtlinien zur Bebauung u. Begrünung in der Nähe von 110-kV-Leitungen 2/2	☐ Zu 3. ☐ Die Begründung wird angepasst. Der Leitungsabstand wird berücksichtigt. Zu 4. ☐ Der Schutzbereich wird von der Bebauung freihalten

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
16.	**BIL** **Sonja Kiskemper** **Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **Gesendet:** Freitag, 5. November 2021 15:51 **An:** info@stadtbauarchitekten-nb.de **Betreff:** BIL Anfragestatus - BPlan 26 Solarpark Bargensdorf (20211105-0518) Sehr geehrte(r) Frau Sonja Kiskemper, Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. **Teilnehmer**: PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr) **Telefonnummer**: +49-201-3659-325 **E-Mail**: netzauskunft@pledoc.de **Status**: Beantwortet **Kommentar**: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! **Betroffenheit**: Nicht betroffen **Dokumente**: 1 Dokument(e) verfügbar **Details zur Anfrage** **Vorhaben**: BPlan 26 Solarpark Bargensdorf **Typ**: behördliche Planung **Klassifizierung**: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren **Beginn der Maßnahme**: 05.11.2021 **Auftraggeber**: Photovolataikgesellschaft Halle Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal **Wie geht es weiter?** Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche. Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team 1	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass die Anlagen nicht betroffen.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
16.	**BIL** Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de. *Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.* *This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.* *Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!* *This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!* 2	☒

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
16a.	**GDM.com** *PE-Nr. 10907/21 - 09.11.2021 - Seite 1 von 4* GDMcom GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig stadtbau.architekten nb Frau Sonja Kiskemper Johannesstraße 1 **17034 Neubrandenburg** Ansprechpartner: Ute Hiller Telefon: 0341/3504-461 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 10897/21 PE-Nr.: 10907/21 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 09.11.2021 **Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" - Vorentwurf** **Ihre Anfrage/n vom:** E-Mail mit Download-Link 05.11.2021 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO 27001 | DIN EN ISO 45001 | SCC^{P} | DIN 14675 | berufundfamilie	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass die Anlagen zum gegebenen Zeitpunkt nicht betroffen sind.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
16b.	**GASCADE**	☒

Sonja Kiskemper

Von:	Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet:	Freitag, 12. November 2021 11:48
An:	kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de
Betreff:	Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"
Anlagen:	Frühzeitige Beteiligung gem_ § 4 Abs_ 1 und § 2 Abs_ 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr_ 26 _Solarpark Bargensdorf_.msg; BIL-Boardingpass.pdf; BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf
Signiert von:	leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20211112-114348

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.
Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

*Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen*

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird mitgeteilt, dass die Anlagen zum gegebenen Zeitpunkt nicht betroffen sind.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
16b.	**GASCADE** *Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.* *Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL **sowie** ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.* *Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.* *Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.* Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz. Mit freundlichen Grüßen 20211112- 114348_AD Check GASCADE Gastransport GmbH Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland 2	☒

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
17.	**Kabel Deutschland** **Sonja Kiskemper** **Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> **Gesendet:** Montag, 6. Dezember 2021 11:36 **An:** kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de **Betreff:** Stellungnahme S01103853, VF und VFKD, Stadt Burg Stargard, Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin stadtbau.architekten | Architekt BDA Lutz Braun - Sonja Kiskemper Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01103853 E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com Datum: 06.12.2021 Stadt Burg Stargard, Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.11.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. 1	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Einwände vorgebracht werden. Es befinden sich keine Telekommunikationsanlagen im Plangebiet.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
18.	**50hertz** 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin stadtbau.architekten-nb Architekt Lutz Braun Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg **Frühzeitige Beteiligung der Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"** Sehr geehrte Frau Kiskemper, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Kretschmer Atzrodt Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 12.11.2021 Unser Zeichen **2021-007084-01-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030/5150-3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom 05.11.2021 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551 **www.50hertz.com**	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass sich keine Anlagen im Plangebiet befinden.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
19.	**Neu.sw** 1 neu.sw Mein Stadtwerk® Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Geschäftsführung Vorsitzender Ingo Meyer Reinhold Hüls Aufsichtsrat Vorsitzende Dr. Diana Kuhk John-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 3500-0 Fax 0395 3500-118 www.neu-sw.de info@neu-sw.de Sparkasse Neubrandenburg-Demmin IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17 BIC NOLADE21NBS Amtsgericht Neubrandenburg HRB-1194 USt-IdNr. DE137270540 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH - Postfach 110261 - 17042 Neubrandenburg stadtbau.architekten-nb Architekt BDA Lutz Braun Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg Ihr Zeichen / Ihre Nachricht 05.11.2021 / Durchwahl 0395 3500-567 / Ansprechpartner Janett Köhler, Technische Investitionen / Datum 16. Dezember 2021 **Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"** **Unser Auftrag Nr.: 2652/21** Sehr geehrte Damen und Herren, die uns mit Schreiben vom 05.11.2021 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab). Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. g. Maßnahme, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise. 1 Im B-Plan sind alle vorhandenen Leitungstrassen mit der Kennzeichnung für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte aufzunehmen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/tab/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw/tab/neu-medianet zu sichern. Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier gedruckt. TOP – AUSBILDUNGSBETRIEB 2020	☐ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass es grundsätzlich keine Einwände gibt, aber die Hinweise sind zu beachten. Zu 1. ☐ Es wird mitgeteilt, dass die Leitungen im Planteil mit aufgenommen werden müssen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Die 20 KV-Leitung wurde in ihrem Bestand im Planteil aufgenommen. Sie soll verlegt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
19.	**Neu.sw** neu.sw Mein Stadtwerk® Seite 2 zum Schreiben von neu.sw vom 16. Dezember 2021 an stadtbau.architekten-nb, Architekt BDA Lutz Braun, 17034 Neubrandenburg Betreff B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Unser Auftrag Nr.: 2652/21 **Leitungsrechte** 2 Für die über das Flurstück 28/11 verlaufende Trinkwassertransportleitung besteht ein dingliches Leitungsrecht zugunsten von neu.sw. Der genaue Verlauf der Leitungen ist unsicher, sodass der Bestand vor Baubeginn durch Suchschachtungen zu lokalisieren ist. Eine Überbauung dieser Anlagen einschließlich der Schutzstreifen ist nicht zulässig. **Stromversorgung/Straßenbeleuchtung** 3 Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der Straßenbeleuchtung von neu.sw. 4 Unter Pkt. 6.2 wird auf 2 Hochspannungsleitungen verwiesen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Es handelt sich hier um eine Mittelspannungsfreileitung. neu.sw plant, die Freileitung durch ein Erdkabel zu ersetzen und dieses möglichst im öffentlichen Verkehrsraum unterzubringen. Da eine Inkraftsetzung des B-Planes vor Inbetriebnahme des Erdkabels und vor dem Rückbau der MS-Freileitung nicht auszuschließen ist, ist folgende Auflage zu beachten und zwingend im B-Plan festzusetzen: 5 Auf dem Flurstück 28/6 befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung mit Freileitungsmasten. Die Freileitung ist eine versorgungsrelevante Anlage von höchster Priorität und dient der Netzeinspeisung regenerativer Energien. Im B-Plan ist hierfür eine entsprechende Flächensignatur für ein Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten von neu.sw zu ergänzen. Die Breite des einzutragenden Trassenkorridors beträgt 5 m. Weiterhin muss für neu.sw die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit zur Mittelspannungsfreileitung jederzeit möglich sein. Sollte eine Einfriedung der PV-Anlage geplant sein, ist für die Toreinfahrt mit dem Einbau einer Doppelschließanlage die uneingeschränkte Zugänglichkeit für neu.sw zu abzusichern. Weiterhin sind innerhalb der Anlage die Fahrwege so zu planen, dass die Freileitung uneingeschränkt für die Betriebsführung und für die geplanten Rückbauarbeiten anfahrbar ist. **Gasversorgung** 6 Im Bereich der geplanten Maßnahme befindet sich kein Gasleitungsbestand von neu.sw. **Wasserversorgung** 7 Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen. Auf dem Flurstück 28/11 (Gemarkung Bargensdorf, Flur 3) befindet sich eine Trinkwassertransportleitung DN 200 AZ, welche in unseren Bestandsunterlagen als lageunsicher dokumentiert ist. Die Trinkwasserleitung dient der öffentlichen Wasserversorgung von Burg Stargard und Bargensdorf und ist in die höchste Versorgungspriorität einzuordnen. Diese Leitung ist im Grundbuch dinglich zugunsten von neu.sw gesichert. Eine Überbauung ist nicht gestattet. Für betriebliche Maßnahmen an der Trinkwasserleitung ist ein Trassenkorridor von mindestens 5 m von Überbauung/Solarmodulen freizuhalten und eine Wegebeziehung zur Zufahrt herzustellen. Der Trassenkorridor ist als	☒ **Leitungsrechte** Zu 2. ☐ Es wird mitgeteilt, dass für die Trinkwassertransportleitung ein dingliches Leitungsrecht für das Flurstück 28/11 zugunsten der neu.sw besteht. Der Hinweis wird beachtet und in die Planzeichnung und in die Begründung unter Medien aufgenommen. **Stromversorgung/ Straßenbeleuchtung** Zu 3. ☐ Es wird mitgeteilt, dass sich kein Anlagenbestand der Straßenbeleuchtung im Planbereich befindet. Zu 4. ☐ Der Punkt 6.2 in der Begründung zu den Hochspannungsleitungen wird angepasst, die Leitung wird in eine Mittelspannungsfreileitung geändert. Die Begründung wird angepasst. Zu 5. ☐ Die Leitung soll verlegt werden. **Gasversorgung** zu 6. ☐ Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet kein Gasleitungsbestand befindet. **Wasserversorgung**: Zu7. ☐ Es wird mitgeteilt, dass sich der Geltungsbereich außerhalb der Trinkwasserschutzzone der Wasserfassungen befindet. Der Hinweis wird in die Begründung unter Medien übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
19.	**Neu.sw** neu.sw Mein Stadtwerk® Seite 3 zum Schreiben von neu.sw vom 16. Dezember 2021 an stadtbau.architekten-nb, Architekt BDA Lutz Braun, 17034 Neubrandenburg Betreff B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Unser Auftrag Nr.: 2652/21 Flächenkennzeichnung für Leitungsrechte in den B-Plan zu übertragen. Punkt 8.7 der Begründung ist entsprechend anzupassen. Die Rohrdeckung unserer Trinkwasserleitungen beträgt in der Regel 1,50 m. Ggf. sind Rohrüberdeckungshöhen in unserem Bestand dokumentiert. Mehr- und Minderdeckungen sowie örtliche Lageabweichungen sind nicht auszuschließen, so dass Lage und Tiefe der Trinkwasserleitungen durch Suchschachtungen im Zuge der Bauausführung zu ermitteln sind. Die Mindestabstände gemäß DVGW-W400-1 sind einzuhalten, sofern keine weitergehenden Forderungen im Text erwähnt sind. Geplante Kabelverlegungen sind unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m bei Parallelverlegung und 1,0 m bei Kreuzungen gestattet. Erdeingebaute Trinkwasserarmaturen, freigelegte Rohrleitungsabschnitte sowie Beschilderungen sind zu sichern. 8 Unter Punkt 5 der Begründung wird erwähnt, dass der Solarpark mit einem Sicherheitszaun eingefriedet werden soll. Wenn möglich ist darauf zu achten, dass die Rohrleitung und die Armaturen außerhalb der Umzäunung und mindestens 1 m davon entfernt liegen. Sollte sich die Trinkwasserleitung innerhalb der Einfriedung befinden, ist für die Toreinfahrt mit dem Einbau einer Doppelschließanlage die uneingeschränkte Zugänglichkeit für neu.sw zum o. g. Trassenkorridor abzusichern. Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit zur Trinkwasserleitung muss für neu.sw jederzeit gewährleistet sein. 9 Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt in dem Geltungsbereich B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" nicht. In der Ortschaft Bargensdorf, im Bereich der Stargarder Straße 16 befindet sich ein Hydrant zur Befüllung von Löschfahrzeugen. Die maximale Entnahmemenge beträgt 24 m³/h. Erdauf- und Erdabträge im Nahbereich unserer Anlagen sind nicht gestattet. 10 Sollten Ausgleichsmaßnahmen, auch außerhalb des B-Plangebietes, erforderlich werden, sind diese unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **Abwasserentsorgung** Im angefragten Maßnahmenbereich befinden sich keine öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab), für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt. **Fernwärmeverteilung** Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw. **neu-medianet GmbH** Angrenzend am Planungsbereich befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbaugebiet, zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten.	☐ Das Leitungsrecht wird festgesetzt. Der Leitungskorridor wird Zuge weiterer Planung bestimmt. Hochspannungsleitung wird als Mittelspannungsleitung bezeichnet. Zu 8. ☐ Die Rohrleitung und die Armaturen dürfen nicht innerhalb der Umzäunung liegen, oder muss, falls eingezäunt, mit einem Tor und Doppelschließanlage gesichert werden. Zu 9. ☐ Die Informationen werden in die Begründung übernommen. Zu 10. ☐ Es erfolgt eine Abstimmung vor Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen. **Abwasserentsorgung** ☐ Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Leitungen befinden. Dies wird in die Begründung aufgenommen. **Fernwärmeverteilung** ☐ Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Anlagen befinden.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
19.	**Neu.sw** neu.sw Mein Stadtwerk® Seite 4 zum Schreiben von neu.sw vom 16. Dezember 2021 an stadtbau.architekten-nb, Architekt BDA Lutz Braun, 17034 Neubrandenburg Betreff B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Unser Auftrag Nr.: 2652/21 Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Die Leitungen sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/ein Schachtschein einzuholen. Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusanden und beim Verschließen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen. **Allgemeine Hinweise** Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich. Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen. Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns. Freundliche Grüße Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH i.A. Henrik Arent i.A. Janett Köhler **Anlagen** digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien M1963-17/7000	☐ **Neu-medianet GmbH** ☐ ES wird mitgeteilt, dass sich angrenzend am Planungsbereich Leitungen befinden. Der Abstand zu den Leitungen wird als ausreichend gesehen, sodass keine Betroffenheit vorliegt. Der Hinweis ist für die weitere Objektplanung relevant. **Allgemeine Hinweise** ☒ Die Hinweise sind für die weitere Planung relevant. Die DXF- Datei wird mit der PDF verglichen. ☐

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
21.	**Wasser und Bodenverband**	☒

WASSER - UND BODENVERBAND
"Obere Havel / Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 24. November 2021

per Mail: kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de

stadtbau.architekten
Architekt BDA Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter:
Herr Pfeiffer
hoff@wbv-mv.de

Durchwahl:
03 95 / 455 044 12

Aktenzeichen:
StaglaBP26SolarBargensd23112021

1. **Bezug:** Ihre Mail vom: 08.11.2021
Ihr Aktenzeichen: ohne

2. **Betrifft:** Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

3. **Art der Maßnahme:** Stadt Burg Stargard
Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf"

4. **Arbeitsunterlagen:** Mail vom 08.11.2021, Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" Begründung Stand 03.08.2021

5. **Spezielle Angaben:**

Sehr geehrte Frau Kiskemper

im betroffenen Gebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorfluter, die in der Unterhaltungslast unseres WBV liegen. Daraus ergeben sich unsererseits keine weiteren Forderungen oder Hinweise.

Bei Problemen, Rückfragen oder zur Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160-96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Kloth
A. Kloth
Geschäftsführerin

Anlagen lt. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir versichern einen sorgsamen Umgang mit Ihren Daten und benötigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Ihlenfelder Straße 119
17034 Neubrandenburg

Verbandsvorsteher: Uwe Pomowski
Geschäftsführerin: Anke Kloth
Telefon: 03 95 / 455 044 0
Fax: 03 95 / 455 044 10
Mail: wbv-nb@wbv-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 102 000 4568 / BLZ 120 300 00
IBAN: DE72 1203 0000 1020 0045 68
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Forderungen oder Hinweise vorgebracht.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
22.	**IHK**	☒

IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

stadtbau.architekten[nb]
Architekt BDA Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

3. Dezember 2021

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Braun,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. November 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: Postfach 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg
Sitz: Katharinenstraße 48 · 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5597-0 · Fax: 0395 5597-510 · E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de · Internet: www.neubrandenburg.ihk.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Hinweise oder Anmerkungen vorgebracht.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
23.	**Handwerkskammer** **Sonja Kiskemper** **Von:** Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de> **Gesendet:** Mittwoch, 8. Dezember 2021 08:18 **An:** kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de **Betreff:** AW: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen - keine Einwände – erhoben werden. Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet. Mit freundlichen Grüßen i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister Technischer Berater Abteilung Wirtschaftsförderung Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 5593-131 Fax: 0395 5593-169 hafemeister.jens@hwk-omv.de www.hwk-omv.de	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände vorgebracht.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
27.	**Landesgesellschaft**	☒

LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg

Außenstelle Neubrandenburg
Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg
Tel. 0395 4503-0 Fax 0395 4503-12
landgesellschaft.nb@lgmv.de

Zentrale Leezen
Lindenallee 2a 19067 Leezen
Tel. 03866 404-0 Fax 03866 404-490
landgesellschaft@lgmv.de www.lgmv.de

stadtbau.architekten NB
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 07.12.2021
Bearbeiter: Frau Risse
Tel: 03 95/ 45 03-49
E-Mail: johanna.risse@lgmv.de

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB
Stadt Burg Stargard
Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.11.2021 in o. g. Angelegenheit.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung landeseigener Flächen beauftragt.

Die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben wurden geprüft.
Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben. Die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen, wie hier auf Gewerbebrachen, für den Ausbau der erneuerbaren Energien entspricht der Flächenkulisse des LEP M-V und der Haltung des Landwirtschaftsministeriums.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

i. A. Meyer-Sauer i. A. Risse

Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH · Gut Dummerstorf GmbH · Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsführung Volker Bruns (Diplomagraringenieur) · Daniela Degen-Lesske (Ass. jur.)
Sitz der Gesellschaft Leezen · AG Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr.090/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 · BIC: NOLADE21LWL **Deutsche Kreditbank** IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66 · BIC: BYLADEM 1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
28.	**Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt**	☒

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

MV tut gut.

EINGANG 21. DEZ. 2021

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Stadtbau.Architekten
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1028-BP 26 Burg Star.
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 16.12.2021

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf"

hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vespermann

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Landeszentralkasse M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0395 380-87801
Telefax: 0395 380-87901
poststelle@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird mitgeteilt, dass sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz befindet.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
29.	**BUND** BUND FREUNDE DER ERDE BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin **Stadt Burg Stargard** Leiter Bau- und Ordnungsamt Tilo Granzow Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard per E-Mail: t.granzow@stargarder-land.de per E-Mail (CC): info@stadtbauarchitekten-nb.de Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon:0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net BUND Gruppe Neubrandenburg Ansprechpartner: Gordon Käbelmann Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 05.11.2021 / Unser Zeichen: 503-21/10a/GK / Datum: 07.12.2021 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V **Hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26: Solarpark Bargensdorf, Vorentwurf** Sehr geehrter Herr Granzow, im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung: **Wir sehen das Vorhaben kritisch und äußeren folgende Bedenken zur Planung:** 1) Wir weisen auf einen Verfahrensfehler hin: Wegen der potenziellen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach §20 BNatSchG und gesetzlich geschützten Arten nach §44 BNatSchG sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen in MV gem. § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG zu beteiligen. Wir wurden in dieser Sache nicht von dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Burg Stargard angeschrieben. Die Behörde darf Dritte nicht mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragen. Wir bitten dies in Zukunft zu berücksichtigen. 2) Die geplante Kompensationsmaßnahme M1 im B-Plan bzw. S. 27 im Umweltbericht ist konkret mit einer Zuschreibung wo diese stattfinden soll festzulegen sowie in Text und Karte im B-Plan zu benennen. BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145	☐ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1. Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens kann nach den §§ 2a bis 4a BauGB auf der Grundlage des § 4b BauGB einem Dritten übertragen werden. Zu 2. Die Kompensationsmaßnahmen werden bezüglich Lage und Ausführung beschrieben.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
29.	**BUND**	☐

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 2/2

3) Wir begrüßen die geplante Bodenfreiheit der Einfriedung von 10cm, weisen jedoch darauf hin, dass für die Wanderung von Kleinsäugern, diese auf insgesamt 20 cm auszuweiten ist.

   Alternativ schlagen wir vor die Einfriedung nicht durch einen Zaun, sondern eine (Baum-) Hecke zu realisieren, die so zusätzlich eine abschirmende Wirkung gegen Blicke von außen in die Anlage bietet und als Ausgleichsmaßnahe vor Ort angerechnet werden kann.

   In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht S. 21 aussagt: „*Die erhöhten Randbereiche und die zu erhaltende Baumhecke schirmen das Gelände weitestgehend nach Osten, Norden, Westen und Südwesten ab.*“ Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen aktuellen B-Planes wird nur die Baumhecke im Osten zur Erhaltung gekennzeichnet. Eine abschirmende Wirkung dieser nach Norden, Westen und Südwesten ist nicht zu erkennen.

4) Die nach §18 bzw. §19 NatSchAG MV gesetzlich geschützten Gehölze, die in der Biotoptypkartierung festgestellt wurden (Umweltbericht S. 6), sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und dauerhaft zu erhalten.
   Im Umweltbericht S. 19 heißt es: „*Im Nordwesten und im Zentrum des Untersuchungsraumes, in den Bereichen der Freileitungen werden Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt und Offenland entwickelt.*“ Dies ist zu begrüßen, jedoch in den zeichnerischen Darstellungen des aktuellen B-Planes nicht zu erkennen.

5) In der aktuellen Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung ist die Teilversiegelung für die mit PV-Anlagen verschatteten Flächen nicht berücksichtigt. Diese nicht nachträglich zu berechnen und zum Gesamteingriff hinzunehmen.

6) Zudem empfehlen wir statt des durchschnittlichen Biotopwertes einen um 0,5 erhöhten Biotopwert zu verwenden, da die vorliegende Brache ein vielfältig strukturiertes Gebiet mit Gehölzen verschiedener Größe sowie Offenland mit dichtem bis stark lückigem Bewuchs aufweist. Zudem ist mit dem Vorkommen der gesetzlich geschützten Arten *Primula veris* und *Helichrysum arenarium* zu rechnen; ebenso mit Amphibien, Reptilien und verschiedenen Brutvögeln in den Gehölzen. Auch der Rückgang von Brachflächen insgesamt im großräumigen Umfeld des Plangebietes ist hierbei zu berücksichtigen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. G. Käbelmann

i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. .....

Als Bodenfreiheit kann nur ein Mittelwert angegeben werden, da sich aufgrund von Neigungen Dreiecksflächen zwischen Zaununterkante und Gelände ergeben. Die Bodenfreiheit darf also nicht zu hoch angegeben werden, da sich sonst Spalten ergeben, die auch für Prädatoren genug Raum zum Durchschlüpfen bieten.

Mit erhöhten Randbereichen ist der Höhenunterschied gemeint, der sich durch die Angleichung der Planfläche an das umgebende Gelände ergibt. Dieser hat eine sichtversperrende Wirkung. Sichtschutzhecken sind nicht erforderlich.

Zu 4. .....

Die zur Erhaltung vorgesehenen Gehölze innerhalb des Plangebietes sind zeichnerisch zur Erhaltung festgesetzt.

Die Flächen für Naturschutzmaßnahmen werden in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzt

Zu 5. .....

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung richtet sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung und ist korrekt aufgestellt.

Zu 6. .....

Bei der Fläche handelt es sich um eine Altlastenfläche (Müllhalde) mit stark fremdstoffbelastete Bodenablagerungen. Dementsprechend stellt sich die nitrophile Artenausstattung dar. Es gibt keine Häufung von Zeigerarten, die einen erhöhten Biotopwert rechtfertigen. Der Eingriff in faunistische Funktionen wird durch Schaffung neuer Habitate kompensiert.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
30.	**NABU** NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin **Architekt Lutz Braun** Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg z.H.v. Herrn Lutz Braun **Wismarsche Straße 146** **19053 Schwerin** **Landesgeschäftsstelle** **Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)** Naturschutzreferentin 038559389813 Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de Schwerin, 10.12.2021 **Stadt Burg Stargard** **Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf"** Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 8. November 2021 informierten Sie uns über die Möglichkeit zur frühzeitigen Beteiligung an den oben aufgeführten B-Plan. Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden. Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen und die Anpassung des EEG 2021, geht der NABU von einem verstärkten Ausbau von PV in den Gemeinden aus. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen jedoch noch Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA und die kumulative Wirkung bei Anlagen. So zum bspw. zum Meideverhalten von Arten. Das bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern auch u.a. auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen und Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt **NABU Mecklenburg-Vorpommern** Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin Tel. +49 (0385)59 38 98 0 Fax +49 (0385)59 38 98 29 lgs@NABU-MV.de www.NABU-MV.de **Geschäftskonto** GLS Bank Bochum BLZ 430 609 67 Konto 2045 381 600 IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00 BIC GENODEM1GLS USt-IdNr. DE 166961701 **Spendenkonto** GLS Bank Bochum BLZ 430 609 67 Konto 2045 381 601 IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01 BIC GENODEM1GLS Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock 100% Recyclingpapier 1	☐ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden einleitenden Absätze formuliert. Die Stadt Burg Stargard nimmt die Hinweise des NABU M-V zur naturverträglichen Errichtung von Solarparks zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
30.	**NABU** es u.a. *„Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparken sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“* Der NABU MV legt besonderen Wert des Schutzes von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welches von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Moorböden und in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. **Im vorliegenden Fall ist begrüßen wir grundsätzlich, dass durch das Vorhaben potenziell Altlasten entsorgt werden können und gleichzeitig ein Beitrag für den Klimaschutz geleistet werden könnte.** Trotz dieser positiven Ausgangsbedingung, bringt der NABU MV folgende Anmerkungen ein: Auf S. 22 der Begründung (Vorentwurf) wird beschrieben, dass die Kompensationsmaßnahme für 25 Jahre gesichert werden müsse, die Nutzung als PV-Fläche jedoch bei 30 Jahren läge. Im Umweltbericht (Vorentwurf, S. 21) ist eine maximale Dauer von 30 Jahren aufgeführt. Schon hieraus ergibt sich eine zeitliche Kompensations-Differenz. Weiterhin wird bei der derzeitigen Beschreibung nicht zwischen Flächensicherung und Nutzung/Pflege der Kompensationsfläche unterschieden. Da nach 30 Jahren die PV zwar zurückgebaut werden sollen, nicht aber der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden soll, muss auch noch nach Abbau der Anlagen von kompensationspflichtigen Auswirkungen ausgegangen werden. Weiterhin muss prognostiziert werden, ob z.B. bei Vorhandensein von Eidechsen auf der Vorhabenfläche, auch der Abbau schon jetzt geregelt werden muss bzw. wie die Prüfung in 25-30 Jahren stattfinden soll. Zudem wird bei den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V6, S. 24 Begründung Vorentwurf) keine Untersuchungen zur Fledermausfauna aufgeführt. Diese sind zu ergänzen, bspw. mit Bezug zum Quartierpotenzial der östlichen Baumhecke. Im Vorentwurf des Umweltberichts (S. 8) wird das UG für die faunistischen Untersuchungen mit dem GB gleichgesetzt. Dies reicht nicht aus. **Es ist für die zu untersuchenden Artengruppen jeweils differenziert aufzuführen, warum welcher Radius bei den ortsspezifischen Gegebenheiten ausreichend ist.** Es ist zu beschreiben, auf welcher Grundlage der Umfang der naturschutzfachlichen Sondergutachten zustande kommt (bspw. Nennung der Literatur auf die die vorgeschlagene Anzahl der Begehungen fußt). **Erhebliche Auswirkungen der heimischen Fauna sind nicht nur durch direkte Störungen/Eingriffe im GB möglich.** Im weiteren Umfeld sind vorhandene Daten zum Großvögel (bspw. Schreiadler) beim LUNG einzuholen. Da nach eigenen Aussagen Nachtkerzen auf dem Gelände wachsen, ist zumindest eine Potenzialanalyse zum Nachtkerzenschwärmer durchzuführen. Zudem sind die Kartierergebnisse zu Vögeln, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien in ein sich daraus möglicherweise additives Kompensationserfordernis einzubeziehen. 2	☐ Es wird nicht in Schutzgebiete, bedeutende Nahrungshabitate oder besondere Böden eingegriffen. Die Pflege von Kompensationsmaßnahmen wird gem. HzE festgesetzt. Der Zustand der derzeit durch Fremdstoffe erheblich belasteten Fläche wird sich durch das Vorhaben auch über das Ende der Laufzeit hinaus verbessern. Die Verhältnisse auf der Planfläche zum Zeitpunkt des Abbaus der Anlagen sind derzeit nicht absehbar. Artenschutzrechtliche Belange müssen zukünftig auf Grund zeitnah geltender Gesetze geprüft werden. Die Genehmigungsbehörde fordert keine Untersuchung der Fledermausfauna. Seitens der Genehmigungsbehörde erfolgten im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf der Planung (Scopingunterlage) keine Einwände zu vorgeschlagenen Untersuchungsräumen und Detaillierungsgraden. Groß- und Greifvogelarten konnten während der ornithologischen Untersuchungen als Brutvögel auf dem Gelände nicht nachgewiesen werden. Das Vorhaben ist aufgrund des hoch aufwachsenden Landreitgrases und der Beunruhigungen im Umfeld kein optimales Nahrungshabitat für diese Vogelarten. Das Vorhaben führt nicht zu einem Verlust von Nahrungshabitaten, die essenziell sind. Das Plangebiet wurde in der Vorentwurfsphase mehrfach geändert. Die Fläche mit den Nachtkerzen liegt mittlerweile außerhalb des Plangebietes. Die Aussage wird gestrichen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Artenschutzfachbeitrag festgelegt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
30.	**NABU** Die derzeitige Nutzung ist genauer zu beschreiben (gibt es bspw. Vorbelastung durch Befahrungen, Publikumsverkehr usw.). Da sich das GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ unter 200 m entfernt von der B-Planfläche sieht auch der NABU die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig an. Das östlich gelegene Feuchtbiotop MST03025 scheint nach aktuellen Luftbildern vermitlich ausgetrocknet/verbuscht zu sein. Wir bitten um Klärung des aktuellen Zustandes um eine mögliche Betroffenheit des Biotops/Artkulisse durch die PV-Anlagen abschätzen zu können. Auf S. 19 des Umweltberichts (Vorentwurf) wird beschrieben: *„Im Nordwesten und im Zentrum des Untersuchungsraumes, in den Bereichen der Freileitungen werden Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt und Offenland entwickelt.“*. Dies sieht der NABU als kritisch an, da diese (noch nicht detailliert beschriebenen Naturschutzmaßnahmen) oftmals das Potenzial haben freileitungssensible oder schlaggefährdete Arten anzulocken (bspw. Weißstorch durch extensives Grünland). Auch muss geklärt werden welchen grundsätzlichen naturschutzfachlichen Nutzen die angedachten Naturschutzmaßnahmen innerhalb von PV-Flächen bzw. direkt an diesen angrenzend haben kann. Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an Gemeinde, uNB etc. und fordern zur weiteren Beteiligung auf. Mit freundlichen Grüßen Leonie Nikrandt Naturschutzreferentin NABU MV 3	☐ Die derzeitige Nutzung wurde bereits unter Punkt 2.1.1 erläutert. Das nächstgelegene Natura-Gebiet GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ befindet sich ca. 160 m nördlich des Vorhabens. Die FFH-Vorprüfung ergab eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des GGB. Das östlich gelegene Biotop ist vom Vorhaben nicht betroffen. PV-Anlagen sind in Anlage 5 der HzE 2018 nicht aufgeführt. Eine weitere Prüfung ist nicht notwendig PV- Anlagen sind äußerst wirkungsarm. Daher haben Maßnahmen im Plangebiet einen hohen Wert. Verschiedene faunistische Erfassungen auf fertigen Anlagen haben dies belegt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
31.	**Deutsche Bahn**	☒

DB

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Architekt Lutz Braun

Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R O42 Zi
Aktenzeichen: TÖB-BLN-21-118718

12.11.2021

Ihre Mail vom: 05.11.2021

Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt BurgStargard
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.

Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken. Eine weitere Beteiligung der DB AG am Verfahren ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Für Rückfragen bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i.V. Gesine Pohlmann
Digital unterschrieben von Gesine Pohlmann
Datum: 2021.11.12 12:51:30 +01'00'

i. A.
Digital unterschrieben von Christian Zielzki
Datum: 2021.11.12 10:58:01 +01'00'

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald

Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender
Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen: DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Belange werden nicht berührt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
32.	**Eisenbahn Bundesamt**	☒

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Stadtbauarchitekten
«OrganisationNameVoll»
«OrganisationKurzName»
«Anrede»«Titel»«Vorname»«Nachname»
«Abteilung»
«Straße»
«Postfach»
«Postleitzahl»«Ort»
«LAND»

Bearbeitung: Karin Rasokat
Telefon: +49 (385) 7452-144
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: RasokatK@eba.bund.de
Sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 19.11.2021
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57144-571pt/015-2021#336

Betreff: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"
Bezug: Ihr Schreiben vom 05.11.2021, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 09.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das bezeichnete Vorhaben liegt weit genug von einer Eisenbahnstrecke des Bundes (DB AG) entfernt. Belange des Eisenbahn-Bundesamt sind insoweit erkennbar nicht berührt.

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird mitgeteilt, dass die Belange nicht berührt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
32.	**Eisenbahn Bundesamt** Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Rasokat Seite 2 von 2	☒

Stadt Burg Stargard

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“
der Stadt Burg Stargard

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs. 1
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

frühzeitige Beteiligung vom 08.11.2021 – 10.12.2021

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

B. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
N1.	**Gemeinde Groß Nemerow** Amt Stargarder Land Der Amtsvorsteher Stargarder Land Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard www.stargarder-land.de Stadt Burg Stargard Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard **Bearbeiter/in** Tilo Granzow **Telefon** 039603-25331 **E-Mail** t.granzow@stargarder-land.de **Datum** 11. November 2021 **Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard zu. Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt. Mit freundlichen Grüßen Stegemann Bürgermeister Gemeinde Groß Nemerow **Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf** **Kontakt** Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342 **Bankverbindung** IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST	☒ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
N2.	**Gemeinde Holldorf**	☒

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher

Stargarder Land

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	11. November 2021

Stellungnahme der Gemeinde Holldorf zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holldorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Borchardt
Bürgermeister
Gemeinde Holldorf

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt
Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
N3.	**Gemeinde Lindetal**	☒

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher

Stargarder Land

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	11. November 2021

Stellungnahme der Gemeinde Lindetal zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kroh
Bürgermeisterin
Gemeinde Lindetal

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt
Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
N4.	**Gemeinde Pragsdorf**	☒

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher

Stargarder Land

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	11. November 2021

Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Opitz
Bürgermeister
Gemeinde Pragsdorf

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt
Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
N6.	**Gemeinde Neubrandenburg**	☐

VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

stadtbau.architekren nb
Herrn Lutz Braun
Johannesstraße 1
17033 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister
Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft, Bauordnung und Kultur
Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen
Sachbearbeitung: Julia Manthe
julia.manthe@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2129
Fax: 0395 555-2962
Dienstgebäude: Lindenstraße 63, Haus A
Zimmer: 308

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: 2.40-ma

Datum: 30.11.2021

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf mit Stand August 2021

Sehr geehrter Herr Braun,

die Stadt Burg Stargard beabsichtig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von etwa fünf Hektar. Diese ist Teil eines Gewerbegebietes, nordwestlich der Ortslage.

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich dieses Vorhabens keine Einwände. Die Belange der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg werden von der Errichtung einer Photovoltaikanlage in diesem Bereich jedoch dahingehend berührt, als dass das Oberzentrum in nördlicher Nachbarschaft die Entwicklung von Wohnbauland/gemischten Bauflächen beabsichtigt.

Die Stadt Burg Stargard hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden zum Vorentwurf des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes Bedenken hinsichtlich der Entwicklung von Wohnbauflächen in Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Bargensdorf geäußert. Als Grund wurde vor allem die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf allen Flächen des Gewerbegebietes angegeben.

Aus städtebaulicher Sicht wäre die Entwicklung einer nichtstörenden Photovoltaikanlage mit Rücksicht auf die geplante Umnutzung der ehemaligen Kaserne Fünfeichen (Wohnnutzung) als Puffer direkt an der Stadtgrenze zu empfehlen. Gern ist die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hier zu weiteren Gesprächen hinsichtlich der Umsetzung dieses Vorschlags bereit.

Abschließend möchte ich empfehlen zu prüfen, ob aufgrund der geplanten Flächengröße, der Nutzungsart sowie der langen Nutzungsdauer der Anlage, die Festsetzung eines Sondergebiets Photovoltaik nach § 11 (2) BauNVO für dieses Vorhaben angeraten ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Janine Kriegler

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BIC: NOLADE21NBS
IBAN: DE93150502003010401700

Kontakt:
Tel. 0395 555-0
Fax 0395 555-2600
stadt@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden grundsätzlich keine Einwände vorgebracht

Es wird die Gewerbefläche für eine PV-Anlage genutzt, von der keine Störungen auf ein künftiges Wohngebiet in einer Entfernung von ca. 250 Meter zu erwarten sind. Das künftige Wohngebiet liegt in Richtung Norden. Die Photovoltaikelemente sind nach Süden hin ausgerichtet. Eine Blendung kann daher ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
N9.	**Stadt Woldegk**	☒

Windmühlenstadt
WOLDEGK
Der Bürgermeister

Ortsteile:
Bredenfelde, Canzow, Carlslust, Georginenau, Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Helpt, Hildebrandshagen, Hinrichshagen, Hornshagen, Mildenitz, Oertzenhof, Oltschlott, Pasenow, Petersdorf, Rehberg, Vorheide, Woldegk

Amt Woldegk, K.-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk

EINGEGANGEN
25. Nov. 2021

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Ihr Ansprechpartner: Dirk Nebe
Telefon: 03963/25 65 17
Fax: 03963/25 65 65
E-Mail: stadt.woldegk@amt-woldegk.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
			19. November 2021

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB,
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Woldegk hat im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard keine Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

WINDMÜHLENSTADT WOLDEGK

Unterschrift, Dienstsiegel
Bürgermeister Dr. Ernst-Jürgen Lode

Bankverbindung
Kontoinhaber: Amt Woldegk Bankinstitut: Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
BIC: NOLADE21MST IBAN: DE82 150 517 32 0034 012 101

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Stadt Burg Stargard

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“
der Stadt Burg Stargard

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs. 1
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

frühzeitige Beteiligung vom 08.11.2021 – 10.12.2021

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

C. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Abwägungsvorschlag
	Öffentlichkeit	☐ Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben. Die Gemeinde geht davon aus, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.

B-Planes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard – Vorentwurf –

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Auslegungsfrist: **08.11.2021 bis 10.12.2021**

Name, Vorname	Anschrift	Bemerkung/ Anregung

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertrag-barkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.
Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.